



Satzung

zur

Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbebrache Niehoff“

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998 S. 796), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl 2014, S. 286), folgende

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbebrache Niehoff“

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Gewerbebrache Niehoff“

Die vom Stadtrat der Stadt Schwabach in seiner Sitzung am 18.12.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbebrache Niehoff“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 29.01.2010 (Amtsblatt Nr. 5/2010 vom 29.01.2010) wird aufgehoben.

§ 2

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ergibt sich aus dem Plan vom 01.12.2014 im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil der Satzung ist. Dieser umfasst die vom Sanierungsgebiet „Gewerbebrache Niehoff“ betroffenen Grundstücke: Flurstück 666/36 der Gemarkung Penzendorf sowie Flurstücke 801/4, 801/7, 801/2, 802/5, 801/6 (Teilfläche), 801/19, 801/9, 801/10, 801/12, 801/20, 801/3, 801/11, 801/18, 802/3, 802/2, 803/5, 802/1, 802, 803/3, 802/4 und 802/6, alle Gemarkung Schwabach.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

R 4

A. 41

Schwabach, den

Siegel

.....
Matthias Thürauf
Oberbürgermeister